

# Benutzungs- und Gebührenordnung für den Bergtierpark Erlenbach

Seite 1 von 2

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fürth/Odw. in ihrer Sitzung am 05.11.2001 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für den Bergtierpark Erlenbach, zuletzt geändert durch III. Nachtrag vom 31.08.2009, beschlossen:

## § 1

Der gemeindeeigene Bergtierpark darf nur seiner eigentlichen Bestimmung entsprechend genutzt werden. Besucher haben sich so zu verhalten, dass die Nutzbarkeit der Anlage nicht beeinträchtigt wird. Sie haben insbesondere Sorge dafür zu tragen, dass durch ihr Verhalten Dritte nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

## § 2

Das Befahren der Anlage mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern, sowie das Reiten in der Anlage ist untersagt. Hunde sind an der Leine zu führen.

## § 3

Die Anlage ist sauber zu halten. Papier und sonstige Abfälle sind in die dafür bestimmten Behälter zu werfen. Baulichkeiten, Hinweisschilder und sonstige Anlagen sind pfleglich zu behandeln.

## § 4

Tiere dürfen nicht gejagt, beworfen oder belästigt werden. Das Füttern der Tiere ist, mit Ausnahme des am Kassenhäuschen zu erwerbenden Futters, grundsätzlich verboten.

## § 5

Das Aufstellen von Plakaten und Reklametafeln bedarf der Zustimmung des Gemeindevorstandes.

## § 6

Die Eintrittspreise betragen:

### Einzelkarten

Erwachsene	3,00 €
Kinder unter 3 Jahren	frei
Kinder ab 3 Jahren bis zum 14. Lebensjahr	1,50 €
Jugendliche, Schüler, Auszubildende, Studenten und Behinderte mit Ausweis	2,00 €
Gruppen ab 20 Personen je Person	2,50 €

### Dauerkarten

Erwachsene	20,00 €
Familien Jahreskarte	30,00 €

Die Jahreskarten sind ab Kaufdatum ein Jahr gültig.

- (2) Inhaber/innen des Sozialpasses der Gemeinde Fürth und der Ehrenamtscard des Kreises Bergstraße zahlen jeweils die Hälfte des sie betreffenden Eintrittspreises.
- (3) Gruppen (Kinder & Begleitpersonen) aus den Kindergärten in der Gemeinde Fürth (kommunale & andere Träger) erhalten im Bergtierpark Erlenbach freien Eintritt. Als Nachweis ist dem/der Kassierer/in eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- (4) Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, über Einzelaktionen bezüglich der Eintrittspreisgestaltung (z.B. bei besonderen Werbeaktionen) in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

**Benutzungs- und Gebührenordnung  
für den Bergtierpark Erlenbach**

Seite 2 von 2

**§ 7**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Fürth/Odw., den 01.09.2009

Für den Gemeindevorstand

Volker Oehlenschläger  
– Bürgermeister –